

## **Kommunale Rechte, Pflichten und Aufgaben bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen**

Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen ergeben sich für die Kommunalbehörde viele Aufgaben. Im Seminar wird die rechtssichere Durchführung und Begleitung der Veranstaltungen an praxisgerechten Lösungen besprochen. Einzelne Problemstellungen aus dem Ordnungsrecht, dem Versammlungsrecht und dem Ordnungswidrigkeitenrecht zeigen die Herangehensweise auf. Die Teilnehmenden können im Seminar sowie bereits in dessen Vorfeld ihre Fragen einbringen.

### **Schwerpunkte**

1. Aufgaben und Zuständigkeiten bei öffentlichen Veranstaltungen
2. Ermächtigungsgrundlagen bei Versammlungen nach dem Versammlungsrecht  
(Versammlungen unter freiem Himmel, Versammlungen im geschlossenen Raum)
3. Ordnungsrechtliche Aufgaben und Sicherungsmaßnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen
4. Die Gemeinde als Veranstalter, besondere Pflichten und Rechte der Kommune
5. Gefahrenabwehrmaßnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen
6. Zusammenarbeit mit weiteren Behörden, z. B. Polizeibehörde
7. Ahndung und Maßnahmen bei ordnungswidrigem Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer und des Veranstalters
8. Eingreifen der Kommunalbehörde bei Lärmbelästigungen, Abfallbeseitigung o. ä.  
Problemen vor Ort (Außendienstgestaltung)
9. Gestaltungsmöglichkeiten im Vorfeld öffentl. Veranstaltungen (z. B. öffentl.-rechtl. Verträge, Abwicklung und Zuweisung im Nachhinein (Müllentsorgung, Gebührenerhebung usw.)
10. Haftungsfragen (Abgrenzung der Verantwortlichen  
bei öffentl. und privaten Veranstaltungen)
11. Fragen und Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden

### **Preis**

170.00 € zzgl. 19% MwSt.

### **Referent/-in**

**Daniel Strecker**

**Daniel Strecker**, LL.M. und Dipl.-Verwaltungswirt (FH), ehem. Leiter des Bereiches Sicherheit und Ordnung, Fachbuchautor und Dozent an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

### **Seminarteilnehmende**

Ordnungsbehörde, Gewerbeamt, Kommunalaufsicht

## Ort und Datum

Online

28-08-2024 (09:00 - 14:00 Uhr)